

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 15 (1939-1940)
Heft: 3

Artikel: Armee und Nationalratswahlen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Grenzkämpfe im Schwabenkrieg

*Die Schlacht an der Calven. Benedikt Fontana.
22. Mai 1499.*

Aus den Niederlanden war Kaiser Maximilian I. zum Kampf wider die « gottlosen, verbrecherischen Eidgenossen », die Sieger von Frastenz, selbst herbeigeeilt. An der Grenze Tirols gegen Graubünden zog er seine Streitkräfte zusammen. Der Ausgang des Münstertals ins Etschtal ward befestigt. Das im obern Teil enge Münstertal öffnet sich in der Richtung gegen Münster und Taufers an der heutigen schweizerisch-österreichischen Grenze und senkt sich von da nach dem Ausgang des Tales hin. Hier trennten einander zugleich die beidseitigen Gebirgsläufe, das für Truppen ganz ungangbare Glurnser Köpfl zur Rechten (Ostseite) und der Schlingenberg zur Linken (Westseite) so nahe, daß sie nur einen Raum von wenigen hundert Metern freilassen. An der schmalsten Stelle der Talenge, zu deutsch an der Calven genannt, hatten die Tiroler vom westlichen zum östlichen Berghang eine aus vielen Basteien, Bollwerken und hölzernen Türmen bestehende Sperre angelegt, « das man dergleich lang nie gesehen »; sie sollte, meinten die Tiroler, « jeder irdischen Gewalt trotzen », zumal da das Werk mit Geschütz und Truppen reichlich besetzt war. Das österreichische Heer zählte etwa 13,000 Mann, davon lagen 2000 Mann, Estländer, Wallgäuer und Mannschaften aus dem Bregenzerwald in der Schanze oder « Letzi », dazu etwa 1200 Mann Neapolitaner im Böschawald am Fuß des Glurnser Köpfl zur Flankenbedeckung, 2000 Tiroler standen im zweiten Treffen an der Marengbrücke, die zwischen der Letzi und Laatsch über den Rambach führt. Die übrigen Truppen standen als allgemeine Reserve in der Ebene zwischen Mals, Glurns und Laatsch; Schleis am Ausgang des Schlinigtals wurde besetzt. Auch das Schloß Rotund oberhalb Taufers hoch oben am Schlingenberg erhielt zur Beobachtung des feindlichen Anmarsches eine Besatzung. Der Feind sah, zumal in der Erwartung der Ankunft des Kaisers, dem Sieg zuversichtlich entgegen, besonders die Ritter. Einer der letztern aber, Hans Nick, der den Kriegsmut der Bündner vom Luziensteig her kannte, warnte noch am Abend des 21. Mai die Seinigen, da man von dem am Morgen zu erwartenden Angriff schon Kunde hatte. Etwa 8000 Mann stark war das Bündner Heer von seinem Sammelplatz Zuoz am 20. Mai nach Zernez marschiert, überschritt folgenden Tags den Ofenpaß und traf am Nachmittag des 21. Mai in Münster ein. In ihrem Lager ward jetzt Kriegsrat gehalten. Die Schanze mußte unbedingt erstürmt werden. Die Münstertaler rieten eine Umgehung an, wie sie bei Frastenz auch gewirkt hatte.

2000 bis 3000 Mann überstiegen zur Linken nach Nachteinbruch hinter Schloß Rotund, unbemerkt von der dortigen Besatzung, den Schlingenberg auf den beschwerlichsten Wegen, drangen von da durch das Arunda- und Schlinigtal ins Etschtal vor, um alsdann von Schleis und Laatsch aus durch einen Rückenangriff die Feinde von der mächtigen Letzi abzulenken und diese von hinten zu packen. Unterdessen sollte die Hauptmacht auf ein verabredetes Zeichen hin die Letzi von vorn angreifen. In Laatsch gab die Schar der Bündner dieses Zeichen durch Anzünden eines Stalles und griff die Letzi im Rücken an. Ein furchtbares Ringen folgte; fünf Stunden lang mußten sich die Bündner der Uebermacht in verzweifelttem Kampf bis zum Mittag erwehren. Erst jetzt traf der Gewalthaufen ein, dessen

Führer über die richtige Zeit zum Vorrücken nicht einig gewesen waren. Unter der Führung von *Benedikt Fontana*, Vogt von Reams, Hauptmann im Gotteshausbund, und Herkules Capaul zog er, nachdem das Gebet verrichtet worden war, das Tal hinab bis in den Calvenwald. Hier teilte sich der Gewalthaufen in drei Kolonnen; die Kolonne rechts setzte über den Rambach, um beim Böschawald die linke Flanke des Feindes anzugreifen, die zweite folgte dem Lauf des Rambaches, die Kolonne links näherte sich dem nördlichen Berghang entlang der Letzi. Der starken feindlichen Stellung gegenüber mußte persönliche Tapferkeit den Ausschlag geben. Ein Sturm nach dem andern wurde abgeschlagen, und wenn auch die Donnerbüchsen der Bündner gute Arbeit taten, so rissen doch die feindlichen Geschütze und die Schüsse der Wallgauer und Etschländer Lücken in die Reihen der Stürmenden. Alle, die tollkühn in die Bollwerke eindrangten, wurden niedergemacht. Durch ihre Tapferkeit zeichneten sich die beiden Brüder Hans und Rudolf von Marmels aus: Zweimal erstiegen diese die Letzi, zweimal wurden sie heruntergestürzt. Das größte Verdienst aber erwarb sich um die Seinigen Benedikt Fontana. Er war ihnen beim Angriff auf die Letzi vorausgestürzt. Da traf ihn eine Stückkugel in den Unterleib. Aus tödlicher Wunde blutend, feuerte er die Seinigen an, tapfer im Kampfe auszuhalten. « Frisch auf, wackere Burschen », so rief er ihnen in seiner heimatlichen Mundart, « ich bin nur ein Mann, achtet nicht darauf, heute Bündner und ein Vaterland oder nie mehr! » Das Beispiel wirkte. Ueber die Leiche des gefallenen Helden hinweg stürmten seine Gefährten von allen Seiten gegen den Wall. In der Front und von Laatsch her angegriffen, wurden die Kaiserlichen von den jetzt vereinigten zwei Abteilungen der Bündner auf den linken Flügel gegen den Böschawald zurückgedrängt. Als nun der rechte Flügel des bündnerischen Gewalthaufens die Letzi umging, da verließen die Kaiserlichen auch diese Stellung und wälzten sich in wilder Flucht in der Richtung nach Glurns oder Laatsch, wo die Etschbrücke unter der Last der Fliehenden brach und eine große Zahl in den Fluten den Tod fand. Die Verfolgung war unerbittlich; es wurden keine Gefangene gemacht. Die Bündner verloren höchstens 300 Mann, der Feind mehrere Tausend. Drei Tage lang brachten die Sieger nach alter Vätersitte auf dem Schlachtfelde zu, um alsdann mit reicher Beute heimzukehren. Der rätsche Steinbock hatte nach einem Volkslied der « Krähe » (dem Kaiseradler) die Federn ausgerufen.

Armee und Nationalratswahlen

(ag.) Der *General* hat folgenden *Armeebefehl* erlassen:

1. Die Nationalratswahlen finden am 28./29. Oktober statt. Ich habe volles Vertrauen in das Schweizervolk, daß es die Forderungen der ersten Zeit, im Hinblick sowohl auf die Vorbereitung wie die Durchführung der Wahlen, anerkennt. Bei dieser wie bei andern Gelegenheiten wird sich die *Armee außerhalb der Politik* halten. Die Stimmberechtigten im Wehrkleid werden indessen ihr Stimmrecht frei ausüben können. Besonders in dieser schweren Zeit wird jeder seine Bürgerpflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

2. Den *stimmberechtigten Militärpersonen* werden von der Staatskanzlei ihres Wohnsitzkantons (Auslandschweizer: Heimatkanton) zugestellt: a) der amtliche Wahlzettel; b) die gedruckten Wahlzettel der politischen

Parteien ihres Wohnsitzkantons. Zulässig ist die Beilage des *offiziellen Wahlauftrages* jeder Partei des Wohnsitzkantons, die mit einer Liste an der Wahl teilnimmt. Diese Aufrufe dürfen keine Angriffe auf die Armee enthalten und keine Äußerungen, welche die korrekten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten beeinträchtigen könnten. Alle weiteren Druckschriften (Zeitungen sowie Drucksachen der kantonalen Regierungen ausgenommen), die auf die Wahl Bezug haben, sind von der Verteilung bei der Truppe ausgeschlossen.

3. Die Anbringung der *Wahlplakate* an den üblichen Anschlagstellen liegt im Ermessen der zivilen Behörden und Organisationen. *Nicht gestattet* ist: a) der Anschlag irgendwelcher Plakate, die Angriffe auf die Armee enthalten oder Äußerungen, welche die korrekten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten beeinträchtigen; b) der Anschlag von Wahlplakaten in und vor Kantonementen, in und vor den Soldaten- und Lesestuben sowie in den Wahllokalen.

4. Vertretern politischer *Propaganda* ist der Zutritt zu den Kantonementen, Soldaten- und Lesestuben sowie zu den Abstimmungslokalen *untersagt*. Es ist Militärpersonen verboten, politisches Propagandamaterial zu verteilen.

5. *Wahlversammlungen* innerhalb der Truppe, d. h. für diese organisiert, sind untersagt. Was die andern Wahlversammlungen anbelangt, so sollen sich die Wehrmänner, welche daran teilnehmen, stets der Haltung bewußt sein, welche ihnen durch die *Disziplin* und die Achtung vor ihrer Uniform auferlegt ist. Insbesondere haben sie sich jeglicher Teilnahme an der Diskussion zu enthalten. Ich behalte mir vor, nötigenfalls einzuschreiten.

6. Im übrigen sind die Durchführung der Wahlen bei der Truppe und ihre Vorbereitung den *Befehlen* des *Generaladjutanten* der Armee anheimgestellt. Für den Verkehr mit den Kantonen bezeichnet der Generaladjutant einen Offizier, dessen Name jeder kantonalen Regierung mitgeteilt wird.

Militärisches Allerlei

Der Bundesrat hat das Armeekommando ermächtigt, die *Rekrutenaushebungen* um ein Jahr vorzuverlegen und die Rekrutenschulen schon in dem Jahr bestehen zu lassen, in dem das 19. Jahr zurückgelegt wird. Die Rekrutenschulen des Jahrganges 1920 können demnach schon dieses Jahr und diejenigen des Jahrganges 1921 nächstes Jahr beginnen.

Der Oberbefehlshaber der Armee, General Guisan, hat folgenden Befehl erlassen: « Um die Ausführung der Vorschriften betr. *Gebrauch der Schußwaffe* gemäß der Anleitung für den Dienst der Landsturm-Infanterie, dem Dienstreglement und dem Felddienstreglement in einheitlicher Weise zu regeln, verfüge ich: 1. alle Wacht- und Sicherungsorgane der Armee, die ihren Dienst mit geladenem Gewehr versehen, haben von ihrer Schußwaffe nach einmaliger Warnung Gebrauch zu machen, wenn sie bei der Ausführung von Befehlen auf Widerstand stoßen; 2. diese Verfügung ist öffentlich bekanntzugeben. »

Im ganzen Lande herum wird gegenwärtig der *Hilfsdienst* organisiert, der bekanntlich aus 31 verschiedenen Gattungen besteht, die teilweise in Kompanien und Detachementen organisiert werden. Der Hilfsdienst soll gewisse Aufgaben übernehmen, die bisher dem Landsturm zugewiesen waren. Bewaffneter Hilfsdienst hat da und dort seine Bewachungsaufgaben bereits angetreten.

Ein Divisionsbefehl des Kommandanten der 6. Division lautet: « *Es ist verboten, zu fluchen.* » Mit diesem Befehl will nicht festgehalten werden, daß Züribieter und Schaffhauser etwa mehr fluchen und sich in der Anwendung von Kraftausdrücken etwa mehr leisten als andere biderbe Eidgenossen. Es soll lediglich vermieden werden, daß durch gedankenlose Flucherei Verdrossenheit und Mißmut den Weg ins Gemüt

Die vierti Division

Ein neues Soldatenlied

Gedicht von *Ernst Vogt*.

Komponiert für vierstimmigen Männerchor
von *Hans Ackermann*, sen.

Text und Musik sind Eigentum der
Autoren.

Es blöst und pffft e Wätterwind,
es föhnt im ganze Land!
E Wille brennt im Schwyzermark —
e Ruck und 's Gwehr in d'Hand!
Und Regimänt um Regimänt
und Batallion um Batallion
pflanzt d'Fahne-n uf und stramm marschieret
die vierti Division!

Vom Jura bis zum Aarestrand
und abe bis zum Rhy
zuckt jedem 's Härz am rächte Fläck
und sänkträcht stoht er y!
Refr.:

Es chutet vor em Hauestei,
mer riegle d'Türe zue.
Jetzt brucht's e ganze Schwyzerma,
so stark wie d'Bölfcheflueh!
Refr.:

D' Hand usem Sack und zeig dy Speuz,
dy alte Schwyzerschlag!
Im Wättersturm die Vierti stoht,
wenn's Chatze hagle mag!
Refr.:

finden. Mit strammer und flotter äußerer Haltung soll auch die saubere innere Haltung übereinstimmen.

In der *Anwendung militärischer Strafartikel* ist gemäß Bundesratsbeschluß eine Milderung eingetreten. Offiziere und Unteroffiziere, die gemäß Art. 18 des Militärstrafgesetzbuches von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen wurden, weil sie unter Vormundschaft gestellt wurden, in Konkurs gerieten oder fruchtlos ausgefändet wurden, können auf ihr Gesuch hin wieder in die Armee aufgenommen werden, wenn genügend Beweise über entsprechende Lebensführung und Charakter beigebracht werden. Der Ausschluß bleibt dagegen bestehen bei Verurteilungen gemäß Art. 16 (unwürdige Lebensführung) und Art. 17 (Verurteilung wegen eines schweren Deliktes).

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat den Beschluß gefaßt, zur *Erhöhung der Wehrmännerunterstützung* eine zusätzliche monatliche Leistung von Fr. 350,000 zu bewilligen. Der Stadtrat hofft, daß diese Ausgabe durch Bund und Kanton ganz oder zum größten Teil ersetzt werde.

Eine Kompanie eines Oberwalliser Bataillons erhielt durch Vermittlung eines Berner Offiziers von zwei *hochherzigen Damen den Betrag von 1200 Fr.* Mit dieser Spende konnte die Truppe Schlafsäcke für die Unterstände in den verschiedenen Kompanieposten, einen Benzinvergaser für das Licht und Spirituskocher anschaffen. Der Rest findet Verwendung für die Installation einer Kantine, welche auf Rechnung und Vorteil der Kompanie arbeitet. Den unbekannt Schweizerinnen gebührt der öffentliche Dank.

Als kürzlich in Leimiswil (Oberaargau) ein *Brandfall* einen im Aktivdienst abwesenden Einwohner heimsuchte, beteiligten sich auch die in diesem Dorf einquartierten Soldaten sehr wirksam an den *Löscharbeiten*. Als Anerkennung dafür offerierte ihnen die Gemeindebehörde einen Trunk. Die Soldaten verzichteten darauf und ersuchten, den für den Trunk vorgesehenen Betrag dem Brandgeschädigten zu übermitteln. Ebenso uneigennützig erwiesen sich diese Soldaten bei der von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Bern in Form von 50 Fr. übermittelten äußern Anerkennung des Dankes für die energische Hilfeleistung. Diese militärische Einheit legte zu den 50 Fr. noch ihren Sold dazu und übermachte den Betrag der brandgeschädigten Familie. Das ist ein praktisches Beispiel